

#### 17. Wahlperiode

### Schriftliche Anfrage

der Abgeordneten **Katrin Möller (LINKE)**

vom 10. April 2014 (Eingang beim Abgeordnetenhaus am 11. April 2014) und **Antwort**

#### **Ausgaben für die Kinder und Jugendarbeit in Berlin - Wertausgleich**

Im Namen des Senats von Berlin beantworte ich Ihre Schriftliche Anfrage wie folgt:

1. In welchem finanziellen Gesamtvolumen wurden im Jahre 2013 im Rahmen des Wertausgleichs finanzielle Mittel für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zwischen den Bezirken „umverteilt“?

2. Nach welchen Prinzipien erfolgt die „Umverteilung“ im Rahmen des Wertausgleichs für Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII?

3. Welche Bezirke haben 2013 im Rahmen des Wertausgleichs Mittel abgeben müssen und welche Bezirke haben Mittel erhalten (bitte konkrete Summen bezogen auf die einzelnen Bezirke darstellen)?

Zu 1., 2. und 3.: Im Bereich der sozialen Infrastruktur – zu der auch die allgemeine Kinder- und Jugendförderung zählt – werden Unterschiede in der Ausstattung und der daraus folgenden Leistungserstellung durch den produktbezogenen horizontalen Finanzausgleich berücksichtigt. Die Umsetzung erfolgt – unter Berücksichtigung sozialer Indikatoren („Sozialräumliche Entwicklungstendenzen“) und Fachindikatoren durch die Ermittlung einwohnerbezogener Kennziffern und daraus abgeleiteter Planmengenansätze.

Für die Produkte der allgemeinen Kinder- und Jugendförderung stellt der produktbezogene Wertausgleich auf die Anzahl der Angebotsstunden je gewichteter junger Einwohnerin/gewichtetem jungen Einwohner (Alter 6 bis unter 21 Jahre) ab. Bezirke mit deutlich unterdurchschnittlicher Ausstattung erhalten Zuschläge gegenüber ihren bisherigen Angebotsmengen, die durch Umverteilung finanziert werden. Die Wertausgleichsstrategie sieht dabei vor, dass die beiden Bezirke mit der geringsten Ausstattung (hier Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau) auf das Niveau des drittletzten Bezirks (hier Neukölln) angehoben werden.

Im Jahre 2013 belief sich dieser horizontale Finanzausgleich im Bereich der allgemeinen Kinder- und Jugendförderung auf insgesamt 1,7 Mio. €.

Die Umverteilung der Mittel bei den Produkten 78387 „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung“ und 78401 „Allgemeine Kinder- und Jugendförderung durch freie Träger“ kann der nachfolgenden Tabelle entnommen werden:

Bezirk	Ist-Kennzahl "bereitgest. Std. je gewichtetem Einwohner"	tatsächlich finanzierte Kennzahl	Umverteilungsvolumen in €
<i>Sp.1</i>	<i>Sp.1</i>	<i>Sp.2</i>	<i>Sp.3</i>
31 Mitte	4,89	4,79	- 186.876
32 Friedrichshain-Kreuzberg.	7,27	6,97	- 371.272
33 Pankow	7,54	7,22	- 405.797
34 Charlottenburg-Wilmersdorf	2,47	3,72	1.592.283
35 Spandau	3,60	3,72	151.012
36 Steglitz-Zehlendorf	3,85	3,84	- 14.683
37 Tempelhof-Schöneberg.	3,82	3,81	- 14.014

38	Neukölln	3,72	3,72	-
39	Treptow-Köpenick	7,50	7,18	- 259.351
40	Marzahn-Hellersdorf	6,46	6,23	- 232.227
41	Lichtenberg	6,94	6,67	- 245.848
42	Reinickendorf	3,83	3,82	- 13.227
Berlin		4,91	4,91	0,00
<b>Umverteilungsvolumen</b>				<b>1.743.295</b>

4. In welchem finanziellen Umfang haben die „nehmenden“ Bezirke die zusätzlich erhaltenen Mittel auch tatsächlich für die Aufhebung von Ausstattungsunterschieden bei Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit verwendet bzw. für welche anderen Zwecke ausgegeben (bitte bezirklich darstellen)?

Zu 4. Die Verwendung des Ausgleichs im Rahmen der Aufstellung und Bewirtschaftung von Bezirkshaushaltsplänen obliegt den Bezirken und fällt in deren Globalsummenverantwortung. Hierzu berichtet die Senatsverwaltung für Finanzen regelmäßig im Zusammenhang mit der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne dem Abgeordnetenhaus. Bezogen auf die beiden Nehmerbezirke Charlottenburg-Wilmersdorf und Spandau ist festzustellen, dass in Charlottenburg-Wilmersdorf die Angebotsstunden wieder steigen, während sie in Spandau zumindest annähernd konstant gehalten werden können. Bei der Interpretation dieser Entwicklung sind die Ausführungen zu den Fragen 5., 6., 7 und 8. mit zu berücksichtigen.

5. Welche Zielstellung liegt dem „Wertausgleich“ im Bereich der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII zugrunde und wie bewertet der Senat die Sinnhaftigkeit des Wertausgleichs, wenn es den Bezirken freigestellt ist, ob sie die erhaltenen Mittel zur Aufhebung von Ausstattungsunterschieden verwenden oder nicht, bzw. wenn abgebende Bezirke finanziell „bestraft“ werden, weil sie in ihren Haushalten Prioritäten für die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit setzen?

6. Wie erklärt der Senat, dass nach dem gegenwärtigen Modell des Wertausgleichs Bezirke wiederkehrend Angebote der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII unterfinanzieren, weil sie sicher sein können, dass sie im Zuge des Wertausgleichs in jedem Falle und in jedem Jahr finanziell profitieren werden? Ist diese Wirkung beabsichtigt bzw. wer steuert und verhindert, dass die Ziele des Wertausgleichs unter Berufung auf die Globalsummenhoheit nicht konterkariert werden?

7. Wie verhält sich der Senat zur Überlegung, die Mittel, die im Sinne eines Wert- und Nachteilsausgleichs umverteilt werden, mit einer Zweckbindung für die nehmenden Bezirke verbunden werden, um dem eigentlichen Ziel des Wertausgleichs auch tatsächlich gerecht zu werden? Warum ist eine solche Regelung bisher nicht erfolgt, obwohl der Senat an anderer Stelle den Bezirken z.B.

durch Veranschlagungsleitlinien zwingende Vorgaben für die Mittelverwendung in ihren Haushalten macht?

8. Wie bewertet der Senat die Sinnhaftigkeit und Zukunftsfähigkeit des derzeitigen Modells des Wertausgleichs zur Herstellung von in Quantität und Qualität vergleichbaren Angeboten der Kinder- und Jugendarbeit nach § 11 SGB VIII? Was gedenkt der Senat zu tun?

Zu 5., 6., 7. und 8.: Der Wertausgleich wird durch Art. 85, Abs. 2, Satz 2 der Verfassung von Berlin vorgegeben: „Bei der Bemessung der Globalsummen für die Bezirkshaushaltspläne ist ein gerechter Ausgleich unter den Bezirken vorzunehmen“. Der produktbezogene Wertausgleich soll die Bezirke dabei in die Lage versetzen, Unterschiede in der sozialen Infrastruktur ausgleichen zu können; wo dies geschieht, bleibt der bezirklichen Eigenentscheidung im Rahmen der Globalsummenverantwortung überlassen. Vom konzeptionellen Ansatz her ist es legitim, Wertausgleichsgewinne bei einem Produkt gegebenenfalls bei anderen Produkten der sozialen Infrastruktur einzusetzen. Die im Rahmen der Nachschau der Bezirkshaushaltspläne 2014/2015 (R-Nr. 1000 S) vorgelegte Auswertung zu den Ergebnissen des Kennzahlengestützten Planmengenverfahrens verdeutlicht, dass es bei den einzeln betrachteten Produkten überwiegend zu den gewünschten Ausgleichseffekten gekommen ist. Insgesamt kann daher festgestellt werden, dass sich das System des produktbezogenen Wertausgleichs mit Hilfe kennzahlgestützter Planmengen in seiner gegenwärtigen Ausprägung grundsätzlich bewährt hat. Dessen ungeachtet hat die Senatsverwaltung für Finanzen im Jahr 2009 den Vorschlag unterbreitet, für die „Ausgleichsempfänger“ einen Anreiz im Verfahren zu implementieren, mit dem die tatsächliche Erhöhung der Angebotsmenge honoriert wird. Der Hauptausschuss ist diesem Vorschlag allerdings nicht gefolgt. Eine umfängliche Ausweitung der Zweckbindung wird dagegen von der Senatsverwaltung für Finanzen nicht befürwortet, da sie dem verfassungsrechtlich verbrieften Globalsummenprinzip entgegensteht.

Berlin, den 28. April 2014

In Vertretung

.....

Klaus Feiler

Senatsverwaltung für Finanzen

(Eingang beim Abgeordnetenhaus am 30. Apr. 2014)